

entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht, z. B. auf das konkrete Kommissionsverhältnis zwischen dem Verleger A und dem Kommissionär B. In einem zweiten Entwurf zur Verkehrsordnung hat der Vereinsausschuß die Vorschrift des § 35 des ersten gestrichen, weil sie mit § 35 der Satzungen des Börsenvereins nicht zu vereinbaren wäre, der Ausschuß hat also statutarischen Bedenken nachgegeben, auch vermutlich die Tragweite der Verkehrsordnung anders gewürdigt, sie ist ja für Satzungen und Verkehrsordnung nicht die gleiche. Die Satzungen und die Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum, beide soweit sie in Frage kommen, stellen gewissermaßen das zwingende Recht des Buchhandels dar, das, unabänderlich durch Parteivereinbarung, gleichmäßig für die Gesamtheit der Mitglieder und Nichtmitglieder Geltung beansprucht. Dies trifft für die Verkehrsordnung als solche nicht zu; sie enthält ihrem Zweck nach in der Hauptsache buchhändlerisches Privatrecht, das man gleich dem übrigen Handelsrecht regelmäßig als dispositiv ansprechen muß. Die große buchhändlerische Allgemeinheit hat kein Interesse daran, wie sich im Einzelfall die geschäftlichen Beziehungen zweier Buchhändler zueinander gestalten.

Das von mir vorgeschlagene buchhändlerische Schiedsgericht denke ich mir als eine Einrichtung des Börsenvereins (§ 1 und § 55 der Satzungen); sie ist von diesem zu unterhalten, dient in erster Linie der Entscheidung buchhändlerischer, urheber- und verlagsrechtlicher Streitigkeiten der Vereinsmitglieder. Darüber hinaus kann das Schiedsgericht auch in Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern sowie zwischen Nichtmitgliedern Recht sprechen, es darf jedoch, wenn ein Nichtmitglied klagt, seine Tätigkeit versagen. Damit wird ein Vorzug der Mitglieder und ein neuer Anreiz zur Erwerbung der Mitgliedschaft erzielt. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes soll das Schiedsgericht auch einen Schiedsspruch unter Mitgliedern ablehnen dürfen. Gegen diese Ablehnung könnte Beschwerde an den Vorstand und gegen dessen ablehnenden Bescheid weitere Beschwerde an die Hauptversammlung des Börsenvereins gestattet werden.

Das Schiedsgericht ist kein Ehrengericht, es hat also nur Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden und nicht über Fragen der buchhändlerischen Geschäftsmoral und Standesehre. Besetzt wird es mit einem wie ein Berufsrichter unabhängig zu stellenden Juristen als Vorsitzendem und zwei buchhändlerischen Beisitzern, es ist demnach ähnlich organisiert wie die Kammern für Handelsfachen bei den Landgerichten. Die Besetzung mit einer größeren Anzahl von Schiedsrichtern halte ich im Interesse der gebotenen Zusammenarbeit und Schnelligkeit der Erledigung der Streitfälle nicht für vorteilhaft. Der die Hauptarbeit leistende Vorsitzende muß die Fähigkeit zum Richteramt besitzen und ist ständig; erst vermöge längerer Erfahrung, die durch die Ständigkeit seines Amtes verbürgt wird, dürfte eine gewisse Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung und die charakteristische, schnelle Erledigung der Streitigkeiten durch schiedsrichterliches Verfahren erwartet werden können.

Auch die buchhändlerischen Beisitzer sollten nur nach einem längeren Zeitraum wechseln; sie sind im Ehrenamt tätig und erhalten Reisekosten und Tagegelder sowie etwaige sonstige bare Auslagen vergütet. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in Abschnitten alljährlich durch die Hauptversammlung des Börsenvereins aus Vorschlagslisten, die die anerkannten Vereine des Börsenvereins vor der Ostermesse aufstellen. Da der Sitz des Schiedsgerichts wie der des Börsenvereins Leipzig ist, so wird aus praktischen Gründen und solchen der Kostenersparnis auf Buchhändler Rücksicht zu nehmen sein, die in Leipzig oder Umgebung ihren Wohnsitz haben. Ein Übergewicht Leipzigs ist zu vermeiden, aber auch nicht zu befürchten; im übrigen sind ja gemäß § 336 des Reichsstrafgesetzbuches Schiedsrichter, die sich bei der Leitung und Entscheidung einer Rechtsache vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig machen, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedroht, auch können sie zivilrechtlich von der geschädigten Partei für einen etwaigen Schaden haftbar gemacht werden, wenn sie ein Verschulden trifft (§§ 823, 826 B.G.B.). Schließlich kann ein Schiedsrichter von

den Parteien nach § 1032 Absatz 1 der Zivilprozess-Ordnung aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§ 42 a. a. O.). Bei der Besetzung des Schiedsgerichts ist tunlichst auf die Natur des ihm vorgelegten besonderen Streitfalls, z. B. bei einem solchen zwischen einem Kommissionär und einem Sortimentier durch Besetzung des Gerichts mit einem Kommissionär und einem Sortimentier als Beisitzern Rücksicht zu nehmen.

Für die Bearbeitung schwieriger Schiedsfachen empfiehlt sich eine Besetzung mit zwei weiteren buchhändlerischen Schiedsrichtern oder mit einem solchen und einem zweiten Juristen, falls dies von den Parteien beantragt und vom Schiedsgericht beschlossen wird; dies kann in jeder Lage des Verfahrens geschehen. Andererseits entscheidet der Vorsitzende als Einzelschiedsrichter die zahlreichen Bagatellsachen, die sachlich sich vielfach wiederholen werden; ich erwarte davon eine weitere Vereinfachung und Abkürzung mancher Prozesse.

Die Schiedssprüche dürfen in den Versammlungen und im Börsenblatt nur einer sachlichen Kritik unterzogen werden, damit die Schiedsrichter sich nicht dazu zu äußern brauchen und ihre Unbefangenheit gewahrt bleibt und der Schiedsrichterersatz sichergestellt wird. Der Spruch eines Schiedsgerichts gewinnt m. E. an Wert, wenn er endgültig ist, eine weitere Instanz ist deshalb auszuschließen; nur wo das Gesetz, § 1041 der Zivilprozessordnung, die Aufhebung des Schiedsspruches durch die ordentlichen Gerichte zwingend vorsieht, muß diese Möglichkeit auch bei dem buchhändlerischen Schiedsgericht bestehen bleiben.

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird durch die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren bestimmt (§§ 1025 ff.), soweit nicht die im einzelnen noch auszuarbeitende »Schiedsordnung für den Deutschen Buchhandel« etwas anderes bestimmt. Beide Parteien haben vor Beginn der Tätigkeit des Schiedsgerichts, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die Anerkennung der Schiedsordnung ausdrücklich zu bestätigen. Als zuständiges Gericht im Sinne der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung, das u. a. die vom Schiedsgericht für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen vornimmt, die es nicht selbst erledigen kann, wie Zeugenvereidigungen, und das Vollstreckungsurteil aus dem Schiedsspruch erläßt, gelten die Leipziger Gerichte, Amtsgericht oder Landgericht. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht wird in der Hauptsache schriftlich sein müssen, wenn an dem Sitz des Schiedsgerichts in Leipzig festgehalten werden soll; den Parteien wird in weitem Maße Gehör gewährt, mündliches auch dann, wenn das Schiedsgericht es für nötig erachtet. Ferner soll Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte gestattet sein, um das Material für den Schiedsspruch möglichst vollständig zu erhalten und eine einwandfreie Entscheidung zu gewährleisten. Das Schiedsgericht ist bei Beurteilung des Beweismaterials nicht an starre Beweisregeln und ferner nicht an ebensolche gesetzliche Vorschriften, namentlich prozessualer Natur, gebunden; daß sich Verfahren und Entscheidung des Schiedsgerichts in der Form denen des ordentlichen Prozesses nähern werden, dafür bürgt schon der juristisch geschulte Vorsitzende.

Das Schiedsgericht des Börsenvereins könnte auch Berufungsschiedsgericht und zwar letzte Instanz zur Entscheidung über vorinstanzliche Schiedsgerichtsprüche neuzuschaffender Schiedsgerichte der Kreis- und Ortsvereine oder freigebildeter buchhändlerischer Schiedsgerichte sein. Dafür spricht die Möglichkeit einer besonderen Würdigung und Durchdringung lokaler Verhältnisse, die eine nicht unwichtige Rolle spielen können. Die Praxis wird mit der Zeit hier die richtigen Wege weisen; zunächst glaube ich noch nicht an eine größere Bedeutung der lokalen Schiedsgerichte, weil die Parteien in den wenigsten Fällen in denselben Vereinsgebieten ansässig sein werden, und die eine kein Interesse daran haben wird, sich auf das Schiedsgericht eines ihr fernstehenden Kreis- oder Ortsvereins festzulegen.

Streitfälle von Parteien, die beide oder deren eine ihren Wohnsitz im Ausland haben, werden nur dann vom Schiedsgericht bearbeitet, wenn die Vollstreckung des Schiedsspruches im Inland sichergestellt ist.